

Auszug aus der Spezifischen Polizeiverordnung der Gemeinde Raeren
- FRIEDHOFSVERORDNUNG -
Koordinierte Fassung vom 18.09.2024

Titel V – FRIEDHOFSORDNUNG – BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ORDNUNG AUF DEN FRIEDHÖFEN DER GEMEINDE RAEREN

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 58

- 1) Die Friedhöfe der Gemeinde Raeren sind Eigentum der Gemeinde und dienen der Beisetzung von verstorbenen Personen.
Sie verfügen jeweils über eine Anlage für:
 - a) Reihengräber für:
Kinder
Erwachsene
Urnen-Erdbestattungen
 - b) Konzessionen:
Grabstätten für Sarg-Erdbestattungen
Grabstätten für Urnen-Erdbestattungen
Kolumbarien (Schränk)
 - c) Verstreutungsflächen für Asche bei Einäscherungen
 - d) Der Friedhof Raeren verfügt zudem über eine „Engelwiese“
- 2) Friedhöfe sind so umfriedet, dass sie den Charakter einer würdevollen Ruhestätte garantieren. Die Friedhöfe dienen der Beisetzung der Leichen und Aschenreste:
 - a) der auf dem Gebiet der Gemeinde Raeren verstorbenen Personen;
 - b) Ortsfremder Personen, mit ausdrücklicher Genehmigung des Gemeindekollegiums;
 - c) der in Raeren gemeldeten Personen, die außerhalb des Gebietes der Gemeinde verstorben sind;
 - d) die Beerdigung ortsfremder Personen auf den Raerener Friedhöfen wird zugelassen, wenn eine entsprechende Bindung zur Gemeinde durch den Wohnsitz eines Ehepartners, seines gesetzlich Zusammenwohnenden, seines Verwandten oder Verschwägerten bis zum 4. Grad nachgewiesen wird; oder durch eine bestehende Konzession.
 - e) die Beerdigung ortsfremder Personen auf den Raerener Friedhöfen wird ebenfalls zugelassen, wenn die verstorbene Person vor ihrem Ableben mindestens 70% ihrer Lebenszeit mit Wohnsitz im Bevölkerungsregister der Gemeinde Raeren eingetragen war.
 - f) von Personen, die vor ihrem Ableben in einem Altersheim wohnten und die unmittelbar vor ihrem Einzug in das Altersheim mit Wohnsitz im Bevölkerungsregister der Gemeinde Raeren eingetragen waren;
 - g) von Föten, die vor dem 180 Tag der Schwangerschaft geboren wurden. Sie werden gemäß dem Wunsch der Eltern oder der Person, die mit der Bestattung betraut ist, beerdigt oder eingeäschert.

Artikel 59

Jedem Friedhof der Gemeinde Raeren kann aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Gemeinderates oder seitens der übergeordneten Behörde ganz oder zum Teil die Benutzung entzogen werden.

B. FRIEDHOFSPERSONAL

Artikel 60

Das Friedhofspersonal untersteht dem Gemeindekollegium. Die Arbeitsordnung der Gemeinde Raeren ist anwendbar.

Artikel 61

Zum Personal zählen Friedhofswärter, ihre Stellvertreter und anders beschäftigtes Gemeindepersonal.

Artikel 62

Zum Aufgabenbereich des Friedhofswärters gehört unter anderem:

- a) die zeitweilige Öffnung und Schließung der Leichenhalle;
- b) die Sorge für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Ruhe auf dem Friedhof;
- c) die Pflege des Friedhofes, d.h. der Wege, der Grünanlagen, der Leichenhalle und der Nebenanlagen, usw.;

- d) die Arbeitszuweisung an das in Artikel 5 erwähnte Personal, die Überwachung für die ordnungsgemäße Ausführung;
- e) das rechtzeitige Auswerfen und Auffüllen der Gräber;
- f) die Führung der Leichenzüge ab Friedhofshalle bis zum Grab und/oder zur Kirche;
- g) Das fristgemäße Anlegen der Grabstellen, die ordnungsgemäße Errichtung der Denkmäler und der einwandfreie Unterhalt der Grabanlagen zu überwachen;
- h) den Besuchern die den Friedhof betreffenden Auskünfte zu erteilen;
- i) den Beisetzungsfeierlichkeiten beizuwohnen. Hierbei ist die durch das Gemeindegremium vorgeschriebene Uniform zu tragen. Außerhalb des Dienstes wird die Uniform nicht getragen. Der Friedhofswärter meldet dem Gemeindegremium alle wichtigen Ereignisse auf dem Friedhof.

Artikel 63

Die Gemeindeverwaltung führt ein Register in Papierform oder in elektronischer Form, in dem sie unter anderem alle gemäß Artikel 6§ 1+2 des Dekretes vom 14.02.2011 über die Bestattungen und Grabstätten aufgezählten Informationen einträgt.

Artikel 64

Der Friedhofsaufseher hat innerhalb von 3 Tagen bei der Gemeindeverwaltung alle Wertgegenstände, die auf dem Friedhof an der Erdoberfläche oder innerhalb der Gräber gefunden worden sind, zu hinterlegen.

C. VOR DER BEISETZUNG ODER EINÄSCHERUNG ZU ERLEDIGENDE FORMALITÄTEN

Artikel 65

Die Beisetzung oder die Überführung zur Einäscherungsstätte erfolgt frühestens vierundzwanzig Stunden (24 St.) und spätestens hundertzwanzig Stunden (120 St./ 5 Tage) nach Eintritt des Todes. Der Standesbeamte kann diese Frist infolge außergewöhnlicher Umstände durch Sondergenehmigung im Rahmen des Gesetzes verkürzen oder verlängern.

Artikel 66

Im Falle einer Verlängerung der Beerdigungsfrist besteht die Pflicht, den Leichnam in der vorgesehenen Kühlzelle aufzubewahren.

Artikel 67

Die Beisetzung der Asche hat innerhalb von zwei Monaten nach der Einäscherung stattzufinden. Die Urne bleibt bis zur Beisetzung in Obhut der Gemeindeverwaltung.

Artikel 68

Leichen Transporte werden durch einen öffentlich anerkannten Privatunternehmer unter Kontrolle der Gemeindeverwaltung durchgeführt.

Artikel 69

Der Transport der Leichen geschieht immer mittels Leichenwagen.
Diese Verpflichtung besteht allerdings nicht beim Transport von Urnen nach einer Einäscherung.

Artikel 70

Bevor der Sarg die Leichenhalle verlässt, vergewissert sich der Friedhofswärter oder sein Vertreter davon, dass die Einsargung ordnungsgemäß erfolgt ist. Er achtet darauf, dass der Sarg mit der nötigen Sorgfalt auf den Leichenwagen geladen wird.

Artikel 71

Der Sarg auf dem Leichenwagen darf mit Kränzen, Blumen, Abzeichen und Auszeichnungen sowie religiösen und philosophischen Symbolen behangen werden, sofern diese die öffentliche Ordnung und Achtung vor dem Toten nicht stören.

D. BEISETZUNG

A) Allgemeines

Artikel 72

- 1) Bestattungsarten sind entweder die Beerdigung oder die Einäscherung mit Streuung oder Aufbewahrung der Asche.
- 2) Liegt keine Verfügung mit dem letzten Willen vor, bestimmt die Person, die mit der Bestattung betraut ist, die Bestattungsart, gegebenenfalls die Bestimmung der Asche und die Art der Trauerfeier

- 3) Die Beisetzung kann erfolgen in:
- a) einem Reihengrab
 - b) einem Kindergrab
 - c) einer Grabstättenkonzession
 - d) einem Urnenreihengrab
 - e) einer Urnengrabstättenkonzession
 - f) einem Kolumbarium
 - g) einer Engelwiese

Die Zuteilung der Grabstelle obliegt ausschließlich der Gemeinde. Die Verstreuung der Asche erfolgt auf der zu diesem Zweck bestimmten Parzelle des Friedhofes, auf einer bestehenden Konzession oder einem Reihengrab mit Gültigkeit von mindestens 5 Jahren.

Artikel 73

Die Verabschiedung des Sarges bzw. der Urne findet am Hauptkreuz oder an der Leichenhalle statt.

Artikel 74

Abgesehen von begründeten Ausnahmen, für die aufgrund seiner Zuständigkeit der Bürgermeister eine Genehmigung erteilt, dürfen für die Beisetzung von Leichen keine Metallsärge, Metallgegenstände oder Materialien, die die natürliche Verwesung der Leiche verhindern, verwendet werden.

Auch Leichentücher, Produkte, Kunststoffe, usw., die die natürliche Verwesung verhindern, dürfen nicht benutzt werden.

Artikel 75

Alle Urnen, die auf den Friedhöfen der Gemeinde Raeren beigesetzt werden, müssen aus einem biologisch abbaubaren Material beschaffen sein, um eine optimale Verwesung derselben zu garantieren.

Artikel 76

Unmittelbar nach der Beisetzung ist das Grab gut mit Erde aufzufüllen und ordentlich zu nivellieren. Hiermit wartet das Friedhofspersonal bis die Angehörigen den Friedhof verlassen haben.

Artikel 77

Inhaber der Konzessionen und Reihengräber sind verpflichtet dem Standesamt jeden Wohnsitzwechsel, sowie Name und Anschrift des aktuellen Grabpflegers mitzuteilen.

Artikel 78

Gebeine und Sargreste, die infolge der Erneuerung der Gräber oder infolge irgendeines anderen Umstandes an die Erdoberfläche gebracht werden, sind sorgfältig zu sammeln und ohne Verzug erneut zu beerdigen. In Hauset und Eynatten findet dies in den Priestergedenkstätten und in Raeren an der Gedenkstätte der Familie „Von Schwarzenberg“ statt.

Die Asche, die nach der Rückgabe bzw. Auflösung einer Konzession für Kolumbarien oder eines Urnenreihengrabes verbleibt, wird auf der Streuwiese verstreut.

Artikel 79

Es besteht die Möglichkeit, den Namen, das Geburts- und Sterbedatum der Person, die auf der Streuwiese verstreut wurde, mittels eines Namensschildes aus Messing in der Größe von 6 cm (Höhe) x 15 cm (Breite) an einem hiernach festgelegten Ort anzubringen. Nach Ablauf einer Frist von 15 Jahren hat die Gemeinde das Recht, das Messingschild zu entfernen.

Die Schilder können an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden.

B) Reihengräber und Urnenreihengräber

Artikel 80

Die Reihengräber müssen, die in Artikel 22 des Dekrets vom 14.02.2011 vorgeschriebene Tiefe haben (1,20 Meter für Särge und 80 cm für Urnen). Der Bürgermeister kann jedoch, wenn er dies für erforderlich hält und namentlich bei Epidemien, eine größere Tiefe vorschreiben.

Artikel 81

Die Reihengräber und Urnenreihengräber müssen folgende Maße aufweisen:

- a) Reihengräber für Kinder bis zu 6 Jahren: Länge: 1,20 m - Breite: 0,55 m
- b) Reihengräber für Personen ab 6 Jahren: Länge: 1,80 m - Breite: 0,80 m
- c) die Lücken zwischen den Grabstätten mit Reihengräbern zu füllen, wobei die Länge und Breite, die für die Grabstätten in der jeweiligen Reihe gültig ist, übernommen werden.

- d) Höchstens 6 Monate nach der Beisetzung hat der Verantwortliche des Reihengrabes für eine ordentliche Steineinfassung und Beschriftung des Grabes zu sorgen. Nicht mehr als 2/3 der Grabfläche dürfen mit Steinen oder Platten abgedeckt sein.

Artikel 82

Bei Urnenreihengräbern muss folgendes beachtet werden:

- Urnen dürfen nicht größer sein als 25(L)x 25(B) x 30(H) cm
- Maximal 6 Monate nach der Bestattung hat der Verantwortliche des Urnenreihengrabes eine Beschriftung anzubringen. Die Platte muss einheitlich im Vergleich zu den bestehenden Urnenstätten sein. Die Platte ist 54 cm breit und 44 cm hoch, mit oberen abgerundeten Ecken und mit einer Schräge von 20 cm ab Bodenplatte.
- Vor den Urnenstätten kann eine Bodenplatte, mit abgerundeten Ecken, einer Breite von 54 cm und einer Länge von 22 cm, angebracht werden. Es besteht die Möglichkeit, auf dieser Platte Blumen und Kerzen abzustellen.

Artikel 83

Reihengräber enthalten nur die Überreste einer einzigen Person.

Artikel 84

Die Wiederbelegung von Reihengräbern erfolgt frühestens nach Ablauf einer Ruhefrist von 15 Jahren. Diese Frist läuft ab dem Sterbedatum.

Artikel 85

Jeder Verantwortliche eines Reihengrabes übernimmt für sich und seine Rechtsnachfolger die Verpflichtung, das Grab äußerlich in einem guten Zustand zu halten.

Bei festgestellter Vernachlässigung des Reihengrabes wird eine Mitteilung am Grab sowie am Friedhofseingang während 1 Jahr angeschlagen. Danach ist das Gemeindekollegium berechtigt, das Reihengrab einzuziehen und anderweitig zu verpachten.

Artikel 86

Ein allgemeiner Anspruch der Familie auf Wiederbelegung eines Reihengrabes besteht nicht.

Artikel 87

Die Wiederbelegung erfolgt nicht Grab für Grab, sondern flurweise, nach Ablauf der fünfzehnjährigen Ruhefrist, gerechnet ab dem Datum der letzten Beisetzung in dem betreffenden Flur. Reihengräber die zwischen Grabstätten angelegt wurden, werden nach der fünfzehnjährigen Ruhefrist aufgehoben. Ausnahmen bestimmt das Gemeindekollegium.

Artikel 88

Der Ablauf der Ruhefrist wird drei Monate im Voraus durch Anschläge oder Mitteilungen in der Presse veröffentlicht.

Artikel 89

Während der vorerwähnten Frist von drei Monaten können die Erben oder Rechtsnachfolger, vorbehaltlich der Rechte dritter Personen, die Grabsteine und Grabzeichen sowie die anderen auf den Gräbern niedergelegten Gegenstände entfernen.

Falls dies nicht in der vorgeschriebenen Frist geschieht, wird die Verwaltung von Amtswegen die Anpflanzungen, Grabsteine und Grabzeichen entfernen.

Die Verwaltung übernimmt keine Verantwortung für die abgeräumten Materialien. Sie ist nicht verpflichtet, für die Erhaltung derselben zu sorgen. Die abgeräumten Materialien werden Eigentum der Gemeinde. Sie werden nach Möglichkeit für die Ausschmückung und den Unterhalt des Friedhofes verwendet.

C) Grabstätten- und Urnenkonzessionen

Artikel 90

Grab- und Urnenstätten, die auf Antrag für eine bestimmte Dauer durch das Gemeindekollegium zu den in vorliegender Verordnung festgelegten Bedingungen verliehen werden, bleiben Eigentum der Gemeinde Raeren. Die Inhaber erhalten an ihnen nur Gebrauchs- und Nutzungsrechte entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung.

In der Gemeinde Raeren werden alle neuen Konzessionen für **die Dauer von 30 Jahren** erteilt.

Artikel 91

Die Beisetzung erfolgt in:

- einer einstelligen Grabstätte für 1 Person;
- einer einstelligen Grabstätte mit Tieferlegung für maximal 2 Personen;
- einer zweistelligen Grabstätte für 2 Personen;
- einer zweistelligen Grabstätte mit Tieferlegung für maximal 4 Personen;
- einer Urnengrabstätte für 2 Personen;
- einem Kolumbarium (Urnenschrank) für 2 Personen;

Artikel 92

Särge werden in der Erde waagrecht mindestens 120 cm und Urnen mindestens 80 cm tief begraben.

Artikel 93

Urnenbeisetzungen können auch in einer bereits früher für die Beisetzung eines Sarges erworbenen Grabstätte erfolgen, immer unter Berücksichtigung der Gültigkeit der Grabstätte.

In einer einstelligen Grabstätte (2 Personen) können zusätzlich 2 Aschenurnen beigesetzt werden.

In einer zweistelligen Grabstätte (4 Personen) können zusätzlich 4 Aschenurnen beigesetzt werden.

In einer einstelligen Grabstätte (1 Person) kann zusätzlich 1 Aschenurne beigesetzt werden.

In einer zweistelligen Grabstätte (2 Personen nebeneinander) können zusätzlich 2 Aschenurnen beigesetzt werden.

Artikel 94

Die Grabstellen haben folgende Maße:

	Friedhof Raeren	Friedhof Eynatten	Friedhof Hauset
Grabstätte für 1 Person	Länge: 250 cm Breite: 120 cm	Länge: 250 cm Breite: 120 cm	Länge: 240 cm Breite: 120 cm
Grabstätte für 2 Personen übereinander	Länge: 250 cm Breite: 120 cm	Länge: 250 cm Breite: 120 cm	Länge: 240 cm Breite: 120 cm
Grabstätte für 4 Personen, jeweils 2 Personen übereinander	Länge: 250 cm Breite: 200 cm	Länge: 250 cm Breite: 190 cm	Länge: 240 cm Breite: 200 cm

Artikel 95

Der Antrag auf Erhalt der Grabstätte ist schriftlich auf einem hierfür vorgesehenen Formular an das Gemeindegremium zu richten.

Artikel 96

Der Inhaber der Konzession und deren Begünstigte unterliegen Artikel 7 §2, 3 und 4 des bestehenden Dekrets über Bestattungen und Grabstätten vom 14. Februar 2011.

Artikel 97

Durch seine Anfrage verpflichtet sich der Antragsteller die Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung und auch alle weiteren eventuellen späteren Änderungen derselben zu beachten.

Artikel 98

Eine einstellige Grabstätte für eine Person sowie eine zweistellige Grabstätte ohne Tieferlegung ist eine Grabstätte, in der eine bez. zwei Personen im Laufe der Pachtzeit bestattet werden kann.

Artikel 99

Eine einstellige Grabstätte mit Tieferlegung für 2 Personen ist eine Grabstätte, in der eine oder zwei Personen übereinander bestattet werden können.

Eine Grabstätte für 4 Personen ist eine Grabstätte, in der zwei Personen nebeneinander und zwei übereinander bestattet werden können.

Eine einstellige Grabstätte ohne Tieferlegung ist eine Grabstätte, in der eine Person bestattet werden kann.

Eine zweistellige Grabstätte ohne Tieferlegung ist eine Grabstätte, in der zwei Personen bestattet werden können.

Artikel 100

Wenn eine Grabstätte gemäß ihrer Definierung komplett belegt ist, kann die Beisetzung eines weiteren Sarges nur nach Einhaltung der Ruhefrist von 15 Jahren genehmigt werden, wenn die hierfür erforderliche Tiefe vorhanden ist.

Artikel 101

Die Konzessionsgebühren richten sich nach den im Augenblick der Überlassung geltenden Tarifen. Diese Tarife werden vom Gemeinderat festgesetzt. Die Konzessionsgebühr ist bei der Beantragung der

Grabstätte zu zahlen. Die gezahlte Konzessionsgebühr umfasst die Konzession für das Gelände, sowie für das jeweilige Auswerfen und Schließen der Gräber und das Anbringen der Fundamente.

Artikel 102

Die gleichzeitig mit der Friedhofsverordnung verabschiedete Gebührenordnung bleibt anwendbar, auch wenn zum Zeitpunkt des Wiederankaufs keine komplette Wiederbelegung garantiert werden kann.

Artikel 103

Eine Grabstätte darf 15 Jahre vor Fristablauf nicht mehr belegt werden. Sie kann aber 15 Jahre oder weniger vor Fristablauf von den Rechtsnachfolgern neu gepachtet werden.

Jede Verlängerung um 15 Jahre wird auf die Restgültigkeitsdauer der Grabstätte hinzuaddiert, d.h. zum Beispiel bei einer Gültigkeit von 6 Jahren wird die Verlängerung um 15 Jahre hinzugerechnet, so dass sich eine Gültigkeit von 21 Jahren ergibt.

Artikel 104

Eine erneute Konzession einer Grabstätte erfolgt ab Ablauf der vorherigen Konzession.

Die Konzession wird für einen Zeitraum von 15 oder 30 Jahren abgeschlossen.

Eine vorzeitige Auflösung der Konzession ist nach 15 Jahren der Ruhefrist möglich.

Artikel 105

Grabmäler die älter als 65 Jahre sind, dürfen nur mit Genehmigung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die ein Gutachten der Denkmalschutzkommission einholt, entfernt werden.

Artikel 106

Bei Ankauf oder Wiederverpachtung einer einstelligen Grabstätte (mit Tieferlegung – 2 Personen) kann, nach Einhaltung der Ruhefrist, die Beisetzung eines zusätzlichen Sarges nur dann genehmigt werden, wenn die hierfür erforderliche Tiefe vorhanden ist. Die mögliche „Beisetzungstiefe“ wird durch den Friedhofswärter überprüft.

Bei Ankauf oder Wiederverpachtung einer zweistelligen Grabstätte (mit Tieferlegung – 4 Personen) kann, nach Einhaltung der Ruhefrist, die Beisetzung eines zusätzlichen Sarges nur dann genehmigt werden, wenn die hierfür erforderliche Tiefe vorhanden ist. Die mögliche „Beisetzungstiefe“ wird durch den Friedhofswärter überprüft.

Es besteht die Möglichkeit, in einer Urnengrabstätte oder im Kolumbarium eine dritte Urne beizusetzen, vorausgesetzt, die Ruhefrist der zuerst bestatteten Urne von 15 Jahren ist verstrichen und diese wird auf der Streuwiese verstreut. Diese Möglichkeit, eine dritte Urne in der Stätte beizusetzen, ist nur gegeben, wenn noch eine weitere Ruhefrist von 15 Jahren im Rahmen der Konzessionsvergabe besteht, andernfalls muss Konzession für die Urnenstätte oder die Stätte im Kolumbarium gemäß der bestehenden Gebührenordnung neu entrichtet werden. In diesem Fall wird die verbleibende Restlaufzeit den 30 Jahren für die Konzessionsvergabe hinzugerechnet.

Artikel 107

Bei Verleihung einer Grabstätte auf einem Teil des Friedhofs, der wiederbelegt wird, garantiert die Gemeinde Raeren keine Tieferlegung.

Artikel 108

Im Falle der Rücknahme einer Grabstätte aus Gründen der öffentlichen Nützlichkeit oder durch eine dienstliche Notwendigkeit, kann der Konzessionär keine Entschädigung verlangen. Er ist jedoch berechtigt, kostenlos eine Grabstätte gleicher Größe an einer anderen Stelle des Friedhofes zu erhalten.

Artikel 109

Jeder Konzessionär einer Grabstätte übernimmt für sich und seine Rechtsnachfolger die Verpflichtung, die Grabstätte äußerlich in einem guten Zustand zu halten.

Bei festgestellter Vernachlässigung der Grabstätte wird eine Mitteilung an der Grabstätte sowie am Friedhofseingang während 1 Jahr angeschlagen. Danach ist das Gemeindekollegium berechtigt, die Grabstätte einzuziehen und anderweitig zu verpachten.

Artikel 110

Die Aufhebung von Amtswegen durch Gemeindekollegium trifft ebenfalls zu, wenn keine Rechtsnachfolger vorhanden sind und die Grabstätte äußerlich verwildert. Jedoch muss vorher eine Mitteilung an der Grabstätte sowie am Friedhofseingang während 1 Jahr angeschlagen werden.

Artikel 111

Um das harmonische Bild des Friedhofs zu gewährleisten, muss maximal 6 Monate nach Pacht der

Grabstätte für eine ordentliche Steineinfassung und Beschriftung des Grabes gesorgt werden. Nicht mehr als 2 Drittel der Grabfläche dürfen mit Platten abgedeckt sein.

Die Höhe des Denkmals darf 2 Meter nicht überschreiten.

Sollte eine andere Einfassung als Stein gewünscht werden, so muss ein entsprechender Antrag dem Gemeindegremium zur Genehmigung vorgelegt werden.

Artikel 112

Um das harmonische Bild des Friedhofs zu gewährleisten, muss spätestens 6 Monate nach Abschluss der Konzession der Urnenstätte, bzw. nach Bestattung in derselben für eine entsprechende Beschriftung gesorgt werden. Letztere muss 54 cm breit und 44 cm hoch sein und mit oberen abgerundeten Ecken und mit einer Schräge von 20 cm ab Bodenplatte. Hecken, die die Urnenstätten trennen, dürfen weder mit Grabschmuck oder Blumen verziert werden.

Artikel 113

Vor den Urnenstätten kann eine Bodenplatte, mit abgerundeten Ecken, einer Breite von 54 cm und einer Länge von 22 cm, angebracht werden. Es besteht die Möglichkeit, auf dieser Platte Blumen und Kerzen abzustellen.

Artikel 114

Das Auswerfen der Gräber erfolgt kostenlos durch das Friedhofspersonal.

Der Pächter hat jedoch vorher die hindernden Anpflanzungen, die Grabplatte, den Grabschmuck, usw. auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr zu entfernen.

E. EXHUMIERUNG UND UMBETTUNGEN

Artikel 115

Exhumierung- und Umbettungsanträge sind schriftlich an den Bürgermeister zu richten. Exhumierung und Umbettungen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters vorgenommen werden. Diese Arbeiten werden **nicht** durch das Friedhofspersonal ausgeführt.

Artikel 116

In den Monaten April bis Oktober werden Exhumierung und Umbettungen nur aufgrund gerichtlicher Anordnung oder bei absoluter Notwendigkeit vorgenommen.

Artikel 117

Vom Bürgermeister angeordnete Exhumierung bzw. Umbettungen während der Pachtzeit gehen zu Lasten der Gemeinde. Im Fall, dass ein neuer Sarg benötigt wird, werden die Kosten durch die Gemeinde getragen.

Artikel 118

Der Friedhofswärter führt ein Register, in welches er alle durchgeführten Exhumierungen und Umbettungen einträgt.

F. FRIEDHOFSPOLIZEI - ALLGEMEINE ORDNUNGSVORSCHRIFTEN UND ANPFLANZUNG, PFLEGE DER GRÄBER

Artikel 119

Der Friedhof ist während der durch das Gemeindegremium festgelegten Zeit geöffnet.

Der Bürgermeister kann den Friedhof während der Durchführung von verschiedenen Friedhofsarbeiten (z.B. Ausgrabungen, ...) vorübergehend schließen lassen.

Artikel 120

Tiere sind auf dem Friedhof nicht zugelassen außer Leithunde.

Artikel 121

Fahrzeuge dürfen grundsätzlich nicht auf den Friedhof; ausgenommen sind Leichenwagen und Wagen für gebrechliche Personen.

Sondergenehmigungen erteilt der Friedhofswärter.

Artikel 122

Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen, daher ist es verboten:

- 1) die äußeren Einfriedungen des Friedhofes und die Einzäunungen der Grabstätten zu erklettern und zu übersteigen;
- 2) Bäume, Hecken und Pflanzen entlang der Wege und auf fremden Gräbern auszureißen oder zu beschädigen;

- 3) Grabmäler, Gedenksteine, Einfriedungen, Einzäunungen oder andere Gegenstände zur Ausschmückung der Gräber zu beschädigen oder zu entfernen;
- 4) Abfälle abzulagern, Papier oder andere Gegenstände anderswohin als in die eigens hierfür bestimmten Behälter bzw. eingefassten Stellen zu werfen;
- 5) zu spielen, zu lärmern, Radios oder ähnliches zu benutzen;
- 6) Plakate oder andere Schriftstücke innerhalb des Friedhofes, am Eingangstor oder an den Friedhofsmauern anzubringen oder innerhalb des Friedhofsbereichs zu verteilen;
- 7) vor und im Friedhof Waren feilzubieten oder zu verkaufen.

Artikel 123

Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung beim Friedhofswärter ausgeführt werden.

Artikel 124

An Sonn- und Feiertagen sind gleich welche Arbeiten an Gräbern verboten.
Dies gilt nicht für die Niederlegung von Kränzen, Blumen, Grabschmuck, usw.

Artikel 125

Andere Veranstaltungen als Beerdigungsfeierlichkeiten bedürfen der vorherigen Genehmigung des Gemeindekollegiums. Der Bürgermeister kann Reden, Zeremonien und Veranstaltungen, welche die öffentliche Ordnung stören könnten, untersagen oder unterbinden.

Artikel 126

Die Gemeindeverwaltung kann nicht verantwortlich gemacht werden für Diebstähle, durch welche Familien der Verstorbenen geschädigt werden.

Artikel 127

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung werden mit Verwaltungsstrafen geahndet, soweit das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 128

Eltern, Lehrer und Arbeitgeber haften gemäß den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches für die Handlungen ihrer Kinder, Schüler bzw. Arbeiter.

Artikel 129

Das Friedhofspersonal und die Mitglieder des Gemeindekollegiums sind berechtigt, Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zu notieren.

Artikel 130

Es darf nur innerhalb einer Grabstätte angepflanzt werden. Die Anpflanzungen dürfen die Höhe von 2 Metern nicht überschreiten und sich nicht über die Grabstätte hinaus ausbreiten.

Artikel 131

Die Anpflanzungen müssen jederzeit so angeordnet sein, dass sie nicht die Beaufsichtigung des Friedhofes und den Durchgang behindern. Pflanzen, welche als hindernd befunden werden, müssen auf erste Anforderung des Friedhofsaufwärters beschnitten oder beseitigt werden, andernfalls wird dies von Amts wegen auf Kosten der Angehörigen erfolgen.

G. LEICHENHALLE

Artikel 132

Die Leichenhalle ist für die Unterbringung der Leichen zwischen dem Augenblick des Todes und der Bestattung bestimmt. Darüber hinaus kann sie für die Durchführung von Leichenschauen benutzt werden.

Artikel 133

Die Überführung einer Leiche zur Leichenhalle ist beim Friedhofswärter zu melden. Außer in zu genehmigenden Sonderfällen muss die Leiche eingesargt werden.

Artikel 134

Die Unterbringung einer Leiche in der Leichenhalle darf mit Sondergenehmigung des Bürgermeisters höchstens 120 Stunden nach Eintritt des Todes betragen.

Artikel 135

Falls keine gegenteiligen Hinweise des Arztes vorliegen, darf die Leiche im offenen Sarg in der

Leichenhalle bis zum Vorabend des Begräbnistages aufgebahrt werden. Der Friedhofswärter ist jedoch berechtigt, den Sarg einer schnell verwesenden Leiche oder einer arg verstümmelten Leiche sofort zu schließen.

Artikel 136

Die Entlüftung, Desinfizierung und Reinigung der Leichenhalle obliegt dem Friedhofswärter.

Artikel 137

Der Friedhofswärter ist berechtigt, die durch die Familien der Verstorbenen aus der Leichenhalle nicht rechtzeitig entfernten Kränze und Blumen zu entfernen.

Artikel 138

Das Gemeindepersonal führt ein Register über die Benutzung der Leichenhalle.

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 139

Dieser Ordnung wird eine Zusammenfassung der möglichen Beerdigungen auf den Raerener Friedhöfen beigelegt mit Angabe der Laufzeit, der Möglichkeit der Verlängerung und den angepassten Gebühren, wobei ebenfalls die Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle und für Ortsfremde mit angeführt werden.

Artikel 140

Gegenwärtige Friedhofsordnung tritt nach Genehmigung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft in Kraft.

(...)

TITEL VII – STRAFBESTIMMUNGEN

Artikel 148

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäß Artikel 119bis des neuen Gemeindegesetzes und dem Gesetz vom 23.11.2023 zur Abänderung des Gesetzes vom 24.06.2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen mit einer Verwaltungsstrafe **zwischen 50 € und 500 €** geahndet.

Verstöße gegen die Bestimmungen von Artikel 12 der vorliegenden Polizeiverordnung, die dem Dekret der Wallonischen Regierung über das kommunale Wegenetz vom 06.02.2014 unterliegen, werden mit den darin vorgesehenen Strafen geahndet.

Die Verwaltungsstrafen sind anwendbar, ungeachtet der eventuellen Anwendung der Verordnungen bezüglich Gemeindesteuern und Gebühren. – GR 28.06.2018]

TITEL VIII – SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 149

Die in Titel 10 der Allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung erwähnten allgemeinen Schlussbestimmungen finden ebenfalls Anwendung auf die Spezifische verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinde Raeren.